



Hausordnung

Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich der Hausordnung bzw. Abschluss eines Nutzungsvertrages erteilen Nutzer und Besucher der Anlage ihre Einwilligung in die Geltung der nachstehend geregelten Hausordnung des Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e.V. für die Galopprennbahn Düsseldorf-Grafenberg. Vorstehend genannte vertragliche Nutzer verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung Zutritt zu der Anlage erhalten, von der Hausordnung und ihrer Geltung in Kenntnis zu setzen.

1 Geltungsbereich

1.1

Der räumliche Geltungsbereich dieser Hausordnung gilt für das gesamte Grundstück der Galopprennbahn Düsseldorf-Grafenberg inkl. der Parkplätze.

1.2

Diese Hausordnung ist von allen Personen zu beachten, die den räumlichen Geltungsbereich (nachfolgend „Anlage“ genannt) betreten.

2 Weisungen/Videoüberwachung/ Bildaufnahmen/Rechte

2.1

Den Anweisungen des Betreibers/Eigentümers und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z.B. Veranstalter) sowie der im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) ist auf der Anlage unverzüglich Folge zu leisten.

2.2

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren wird die Anlage teilweise videoüberwacht.

2.3

Jeder Besucher einer Veranstaltung auf der Anlage willigt darin ein, dass der Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und

Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.

3 Zugelassener Personenkreis

3.1

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte besitzen, bzw. unmittelbar erwerben wollen oder ihre Zutrittsberechtigung auf eine andere Art (z.B. durch gültigen Berechtigungsausweis) nachweisen können.

3.2

Kinder im Alter bis zu 12 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt. Ergänzend gelten die Regelungen des Jugendschutzgesetzes.

3.3

Personen, denen durch den Betreiber/Eigentümer der Anlage und/oder durch eine gerichtliche Entscheidung Hausverbot für die Anlage erteilt wurde, haben kein Zutrittsrecht. Dies gilt auch für den Zutritt außerhalb der Renntage/Veranstaltungen.

4 Eintrittskontrollen

4.1

Jede Person ist bei Betreten der Anlage verpflichtet, dem Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bediensteten der



Hausordnung

Polizei und anderer Ordnungsbehörden ihre Eintrittskarte oder sonstigen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Während des Aufenthalts in der Anlage besteht die Vorzeige- und Aushändigungs-pflicht bei entsprechendem Verlangen des Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden. Eine Begründung des Vorzeigeverlangens ist nicht erforderlich.

Eintrittskarten berechtigen ausschließlich zum Besuch derjenigen Veranstaltungen, für welche sie gelöst wurden. Nach Verlassen der Anlage und Ende der jeweiligen Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Eventueller Missbrauch von Eintrittskarten führt zu deren Verlust, zum sofortigen Verweis von der Anlage und zieht ggf. gerichtliche Schritte nach sich. Schwarzhandel wird angezeigt.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters.

4.2

Gegenüber Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtig sind, dass

- gegen sie für Sportveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen ein örtlich oder Bundesweit wirksames Stadion- oder Rennbahnverbot ausgesprochen worden ist, oder
- sonstige nach dieser Hausordnung verbotene Gegenstände (z.B. pyrotechnische Artikel) mit sich führen oder
- in sonstiger Weise die Sicherheit und Ordnung in der Anlage gefährden,

sind Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden sowohl beim Eintritt in die Anlage, als auch nach Eintritt/ während des Aufenthalts in der Anlage berechtigt, auch durch Einsatz technischer Mittel zur Klärung des Sachverhaltes Nachschau in Bekleidungsstücken und mitgeführten Behältnissen zu halten und verbotene Gegenstände abzunehmen, Feststellung zu Alkohol- oder Drogenbeeinflussung zu treffen und/ oder – insbesondere im Falle eines möglicherweise bestehenden Rennbahnverbots – die Identität durch Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere zu überprüfen.

Wer die Zustimmung zur Kontrolle seiner Person nicht erteilt, wird vom Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder Bediensteten der Polizei bzw. anderer Ordnungsbehörden vom Betreten der Anlage ausgeschlossen oder der Anlage verwiesen, wenn er dort angetroffen wird.

4.3

Besucher, die

- offensichtlich unter dem Einfluss von Drogen stehen oder
- Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mit sich führen und mit deren Sicherstellung durch den Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder durch Bedienstete der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden nicht einverstanden sind oder
- erkennbar alkoholisiert sind oder
- den Verdacht auf eine ansteckende Krankheit i.S. des Bundesseuchengesetzes oder des Infektionsschutzgesetzes oder den Befall mit Schädlingen aufweisen

werden der Anlage verwiesen.

5 Nutzung der Anlage



Hausordnung

5.1

Die Anlage darf nur im Rahmen der Aktivitäten genutzt werden, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen mit Veranstaltern, Mietern und sonstigen Nutzern ergeben. Die Nutzung der Anlage beschränkt sich auf den im jeweiligen Vertrag bzw. der Reservierungsbestätigung festgelegten Personenkreis bzw. auf die festgelegte Personenanzahl. Wird diese Personenanzahl – insbesondere bei Veranstaltungen – überschritten, ist der Betreiber/ Eigentümer oder ein anderer Hausrechtsinhaber bzw. das von ihm eingesetzte Personal (Kontroll-, Sicherheits- und/ oder Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) berechtigt, den überzähligen Personen den Zutritt zu verwehren.

Die Anzahl der Teehaus- und Lounge-Besucher ist auf die Anzahl der dort vorhandenen Sitz- und Stehplätze begrenzt.

5.2

Innerhalb der Anlage hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

5.3

Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zufahrten ständig frei bleiben und auch für Autobusse benutzbar sind. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

5.4

Bei Zuschauerveranstaltungen dürfen die Besucher nur den ihnen zugewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Etwas anderes gilt nur dann,

wenn die Anlage oder Teile der Anlage für Ausstellungen genutzt werden. In diesem Falle ist es den Ausstellungsbesuchern gestattet, sich innerhalb des Ausstellungsgeländes auf den für Besucher vorgesehenen Wegen und Flächen frei zu bewegen.

5.5

Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Betreibers/Eigentümers oder der Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienste oder Bediensteter der Polizei und anderer Ordnungsbehörden andere, Plätze, als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.

6 Öffnungszeiten

Die Anlage darf von Veranstaltungsbesuchern nur während der Öffnungszeiten genutzt werden und ist spätestens am Ende dieser Zeit unverzüglich zu verlassen.

Öffnungszeiten werden in Absprache mit den jeweiligen Veranstaltern festgelegt.

Büromieter dürfen die von ihnen angemieteten Räumlichkeiten nur außerhalb der Veranstaltungen zu jeder Zeit betreten.

7 Sauberkeit

Die Nutzer der Anlage sind verpflichtet, alle Anlagenteile und Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Beschädigungen sind zu vermeiden. Insbesondere dürfen in Spülsteine, Ausgussbecken und Toiletten keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches gegossen oder geworfen werden. Abfälle sind in den für die jeweilige Art des Abfalls vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen.

8 Werbung und Dekoration



Hausordnung

Werbe- oder Promotionsmaßnahmen jeder Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind in der Anlage grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht

- aufgrund schriftlicher vertraglicher Vereinbarungen des Betreibers/Eigentümers mit den Nutzern zulässig sind und im Rahmen dieser Vereinbarungen eine Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung des Vertrags besteht oder

- durch schriftliche Genehmigung des Betreibers/Eigentümers im Einzelfall gestattet wurden.

Die Verteilung von Flugzetteln, Foldern und Zeitschriften in der Anlage sowie auf dem restlichen Gelände und der Umgriffsfläche ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung des Veranstalters und/oder des Betreibers/Eigentümers gestattet.

9 Verkauf von Waren/Bewirtung

9.1

Das Feilbieten und der Verkauf von Waren aller Art, die Verteilung von Drucksachen oder die Durchführung von Sammlungen in der Anlage das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dgl. ist untersagt, es sei denn, es erfolgt im Rahmen einer vertraglichen Berechtigung des jeweiligen Nutzers/ Veranstalters und die ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

9.2

Die Bewirtung von Nutzern und sonstigen Besuchern ist im Veranstaltungsfall grundsätzlich nur über die vom Betreiber/Eigentümer für die Anlage eingesetzten Unternehmen gestattet.

Büromieter sind innerhalb der von ihnen angemieteten Bereiche von dieser Regelung ausgenommen.

10 Haftung

10.1

Die Haftung des Betreibers/Eigentümers und/ oder Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird durch diese Hausordnung nicht beschränkt.

10.2

Die Haftung des Betreibers/Eigentümers und/ oder Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für sonstige, nicht in 10.1 genannte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn die Schäden beruhen auf

- einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder

- auf der Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist.

10.3

Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter und dem Betreiber/Eigentümer unverzüglich zu melden.

10.4

Das Deponieren von Wertgegenständen, Kleidungsstücken, Ausrüstungsgegenständen innerhalb der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

11 Fundstücke

Fundstücke sind an einem Eingang oder im Büro abzugeben.

12 Elektrische Geräte und Maschinen

Mitgebrachte elektrische Geräte dürfen nur in Betrieb genommen werden, soweit



Hausordnung

dadurch nicht Rechte und der Betrieb der Rennbahn/ des Betreibers/Eigentümers bzw. des jeweiligen Hausrechtsinhabers beeinträchtigt werden. Maschinen dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Betreiber/ Eigentümer in Betrieb genommen werden.

13 Abstellflächen

Die Rasenflächen, Parkplätze und sonstigen Verkehrsräume dürfen nicht für Abstellzwecke verwendet werden, es sei denn, es besteht eine vertragliche Berechtigung hierzu.

14 Verbote

14.1

Während einer Veranstaltung ist Personen im Geltungsbereich dieser Hausordnung das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände, Laserpointer;
- mechanische und elektrisch betriebene Lärminstrumente – der Betreiber/Eigentümer behält sich Ausnahmen vor;

- rassistisches, fremdenfeindliches, gewalt-verherrlichendes, diskriminierendes sowie rechts- und/oder linksradikales Propagandamaterial; entsprechendes gilt für Kleidung, die Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, gewalt-verherrlichender, diskriminierender sowie rechts- und/oder linksradikaler Tendenz aufweisen; der jeweilige Veranstalter kann erweiterte Verbote aussprechen;

- Fotokameras/ -apparate, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zwecke der kommerziellen Nutzung oder Veröffentlichung, sowie Zubehör (z.B. Fotokoffer, Stativ), sofern keine Zustimmung des Veranstalters oder Betreibers vorliegt;

- Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

14.2

Untersagt ist Personen im Geltungsbereich dieser Hausordnung weiterhin:

- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere das Geläuf, Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Aktionsfläche, die Aktionsfläche selbst, Absperrungen, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen;
- Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;
- Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen;
- mit Gegenständen zu werfen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;



Hausordnung

- im Zusammenhang mit Veranstaltungen Film-, Foto-, Tonband- und/ oder Videoaufzeichnungen ohne die entsprechenden urheberrechtlichen Genehmigungen anzufertigen;

- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Anlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen.

14.3

Das Mitbringen von Speisen und Getränken auf das Gelände der Galopprennbahn ist nicht gestattet. Im Einzelfall kann der Veranstalter in Abstimmung mit dem Betreiber eine Ausnahme von dieser Regelung beschließen.

Büromieter sind innerhalb der von ihnen angemieteten Bereiche von dieser Regelung ausgenommen.

14.4

Das Rauchen innerhalb des Teehauses, des Lounge-Bereiches und in allen anderen geschlossenen Bereichen ist verboten.

Der Veranstalter kann erweiterte Rauchverbotszonen ausweisen. Ergänzend gelten die Regelungen des Nichtraucherschutz-gesetzes NRW in der ab 1. Mai 2013 geltenden Fassung.

Büromieter sind in den von Ihnen angemieteten Bereichen von dieser Regelung ausgenommen, solange der Gesetzgeber keine anderslautenden Verbote erlässt.

15 Zuwiderhandlungen

15.1

Personen, die gegen die Vorschriften der Hausordnung verstoßen, können unbeschadet weiterer Rechte des Betreibers/Eigentümers bzw. des Veranstalters ohne Entschädigung der Zutritt zur Anlage verweigert und/oder können von der Anlage verwiesen werden.

Der Betreiber/Eigentümer behält sich vor, gegen Personen, die gegen Regelungen aus 14.1 und 14.2, bzw. 14.4 verstoßen, Vertragsstrafen bzw. Reinigungsgebühren in folgenden Höhen zu verhängen:

- Reinigungsgebühr i. H. v. mindestens € 50,- netto bei Verrichtung der Notdurft außerhalb der Toiletten oder bei Verunreinigung der Anlage.

- Vertragsstrafe i. H. v. mindestens € 2.500,- netto bei Mitführen von Feuerwerkskörpern, Raketen, bengalischen Feuern, Rauchpulver, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, Waffen.

- Vertragsstrafe i. H. v. mindestens € 100,- netto bei Missachtung des Rauchverbotes gem. § 14.4.

Vertragsstrafen und/ oder Reinigungsgebühren werden unabhängig von eventuell erhobenen Ordnungsgeldern festgesetzt und ersetzen diese nicht.

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Anlage im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann unbeschadet weiterer Rechte des Betreibers/ Eigentümers bzw. des Veranstalters ohne Entschädigung ein Hausverbot ausgesprochen werden. Dieses Verbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die Galopprennbahn Düsseldorf beschränkt oder gemäß der Bestimmungen des Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. als bundesweites Rennbahnverbot ausgesprochen werden.

15.2

Sofern durch Handlungen im Sinne des Punkt 15 dieser Hausordnung oder durch sonstige schuldhaft Schädigungshandlungen Schäden entstehen, werden die Verursacher – sofern



Hausordnung

nicht vertragliche Regelungen Anwendung finden – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz herangezogen.

15.3

Besteht der Verdacht, dass eine Person im Geltungsbereich dieser Hausordnung eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, wird Anzeige erstattet.

15.4

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden durch den Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder Bedienstete der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden abgenommen, in den dafür vorgesehen Depots verwahrt und, soweit sie für ein strafrechtliches

Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen, auf Verlangen zurückgegeben.

15.5

Maßnahmen nach Abs. (1) bis (4) schließen Ansprüche (z.B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen den Betreiber/Eigentümer und/oder gegen den jeweiligen Veranstalter aus.

15.6

Sollte der Betreiber/Eigentümer und/ oder der Veranstalter aufgrund Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen diese Hausordnung durch Verbände wie insbesondere das Direktorium auf Schadensersatz und/oder auf Leistung einer Geldstrafe in Anspruch genommen werden, ist der zuwiderhandelnde Besucher regresspflichtig.

16 Befahren der Anlage

16.1

Grundsätzlich ist der Fahrverkehr in der Anlage so gering wie möglich zu halten.

16.2

Im Rahmen von Veranstaltungen ist der Fahrverkehr auf den gemeinsam mit Zuschauern genutzten Verkehrswegen nur zum Be- und Entladen gestattet und muss spätestens eine Stunde vor Einlass abgeschlossen sein. Ausgenommen davon sind Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz/ in Bereitschaft.

16.3

Im gesamten Gelände ist eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h zugelassen.

16.4

Das Befahren von Sport-, Grün- und Rasenflächen ist verboten, es sei denn es besteht eine Ausnahmegenehmigung auf Grund vertraglicher Regelungen oder bei Gefahr im Verzuge.

16.5

Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten bzw. zugewiesenen Parkflächen gestattet. Auf Straßen und Wegen in der Anlage gilt Parkverbot.

16.6

Abgestellte Fahrzeuge in Feuerwehrezufahrten, auf Sport-, Grün- und Rasenflächen werden kostenpflichtig abgeschleppt oder umgesetzt.

16.7

Im Veranstaltungsfall ist das Befahren der Anlage gem. 1.1 mit Zweirädern verboten. Nach Veranstaltung ist das Fahren im Besucherstrom ebenfalls untersagt. Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude oder Räume der Galopprennbahn mitzunehmen.

16.8



Hausordnung

Der Betreiber/Eigentümer behält sich Sonderregelungen vor.

16.9

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtsgenehmigung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird gegen den Fahrzeugführer oder -halter ein Hausverbot erteilt bzw. Anzeige erstattet.

17 Besondere Bestimmungen für Miet- und sonstige Überlassungsverträge

17.1

Der Betreiber/Eigentümer behält sich vor, die Anlage zum Zwecke von Wartungs- und Reparaturarbeiten vorübergehend zu schließen. Der Zutritt zu der Anlage während dieser Zeiten ist untersagt.

17.2

Dekorationen und sonstige Gegenstände, die im Rahmen von Veranstaltungen zulässigerweise eingebracht werden, sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden, Decken anlässlich von Veranstaltungen ist grundsätzlich untersagt.

17.3

Der Betreiber/Eigentümer oder seine Beauftragten dürfen sämtliche Räume der Anlage betreten. Dies gilt bei Gebrauchsüberlassung an Dritte nach vorheriger Anmeldung, wenn im Vertrag nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Es ist dafür zu sorgen, dass die Räume auch während der Abwesenheit vertraglicher Nutzer betreten werden können. Bei längerer Abwesenheit (z.B. Urlaub, Betriebsferien etc.) sind die Schlüssel zu hinterlegen.

17.4

Das Betreten und die Verwendung der Umkleieräume, der Nassbereiche, der

Büro Räume und sonstiger Nebenräume im Waagegebäude ist nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit dem Betreiber/Eigentümer der Anlage in den vertraglich vereinbarten Zeiten für die im Vertrag bezeichneten Personen gestattet. Sämtliche Funktionsräume und deren Einrichtungen (Umkleiden etc.) sind gemäß ihrer Bestimmung zu verwenden.

18 Schlussbestimmungen

18.1

Diese Hausordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

18.2

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte oder außerhalb von Veranstaltungen mit dem Betreten der Anlage diese Hausordnung als verbindlich an.

18.3

Diese Hausordnung kann vom Betreiber/Eigentümer jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe (Version) dieser Hausordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft. Der Betreiber/Eigentümer behält sich vor, einzelne Punkte dieser Hausordnung in Einzelfall und zeitlich begrenzt außer Kraft zu setzen.

Düsseldorf, im März 2018
Düsseldorfer Reiter- und Rennverein
e.V. von 1844

Günther Gudert
Geschäftsführer